



REPUBLIK ÖSTERREICH
Landesgericht für ZRS Wien

Das Landesgericht für ZRS Wien als Rekursgericht fasst durch seine RichterInnen VPräs Dr. Waltraud Berger als Vorsitzende sowie Mag. Sonja Fischer und Mag. Ulf Marschner in der Rechtssache der klagenden Partei **G**** KG, *****Wien**, vertreten durch Dr. Manfred Macher, Rechtsanwalt in Wien, wider die beklagten Parteien **1. Clemens M*****, 2. Mag. Anna M*****,** beide *****Wien, und **3. W****Aktiengesellschaft,** **** Salzburg, alle vertreten durch Mag. Knuth Bumiller, Rechtsanwalt in Wien, wegen Zinsen und Kosten, infolge Rekurses der beklagten Parteien (Rekursinteresse € 1.775,37) gegen die Kostenentscheidung im Urteil des Bezirksgerichtes Josefstadt vom 11.11.2010, 8 C 329/10i-11, den

B e s c h l u s s :

Dem Rekurs wird nicht Folge gegeben.

Die beklagten Parteien sind schuldig, der klagenden Partei deren mit € 258,50 (darin enthalten € 43,08 USt) bestimmten Kosten des Rekursverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Der Revisionsrekurs ist jedenfalls unzulässig.

B e g r ü n d u n g :

Am 26.6.2010 ereignete sich ein Verkehrsunfall an der Kreuzung K**** Wien, an dem der von der Klägerin gehaltene PKW Opel Vectra und der vom Erstbeklagten gelenkte, von der Zweitbeklagten gehaltene und bei der Drittbe-

klagten haftpflichtversicherte PKW beteiligt waren.

In ihrer Mahnklage vom 7.7.2010 begehrte die Klägerin von den Beklagten insgesamt € 1.226,52 für den an ihrem Fahrzeug entstandenen Sachschaden und frustrierte Generalunkosten.

Die Beklagten bestritten fristgerecht das Klagebegehren, beantragten kostenpflichtige Klagsabweisung und wendeten im Wesentlichen ein, dass das Klagebegehren nicht dem Grunde, jedoch der Höhe nach bestritten werde, weil der Drittbeklagten als Kfz-Haftpflichtversicherer trotz ausdrücklicher Aufforderung bisher keine Möglichkeit zur Besichtigung und Überprüfung des behaupteten Schadens geboten worden sei. Die Klägerin würde sich beharrlich weigern, den Schaden von einem durch die Drittbeklagte beauftragten Sachverständigen besichtigen zu lassen. Hätte die Klägerin diesem Auftrag entsprochen, wären die schadenskausalen Reparaturkosten umgehend bezahlt worden, sodass die Beklagten keinerlei Anlass zur Klagsführung gegeben hätten und daher die Klägerin den Beklagten prozesskostenersatzpflichtig sei.

In der Verhandlung am 11.11.2010 (ON 9) anerkannten die Beklagten das Klagebegehren unter Hinweis auf das in dieser Verhandlung erstattete Sachverständigengutachten und beantragten Kostenzuspruch gemäß § 45 ZPO.

Im Urteil vom 11.11.2010 verpflichtete das Erstgericht die Drittbeklagte zur Zahlung von 4 % Zinsen aus € 1.226,52 vom 6.7.2010 bis 13.7.2010 sowie seit 14.7.2010, wies das Mehrbegehren, die Drittbeklagte sei schuldig, der Klägerin 4 % Zinsen aus € 1.226,52 vom 26.6.2010 bis 5.7.2010 sowie die Erst- und Zweitbeklagte seien zur ungeteilten Hand schuldig, der Klägerin 4 % Zinsen aus € 1.226,52 vom 26.6.2010 bis 13.7.2010 zu be-

zahlen, ab und verpflichtete in der angefochtenen und im Beschluss vom 18.11.2010, ON 13, Punkt 1.) berichtigten Kostenentscheidung die Beklagten zur ungeteilten Hand der Klägerin die mit € 1.887,41 bestimmten Verfahrenskosten binnen 14 Tagen zu bezahlen. Rechtlich erachtete es im Wesentlichen, dass keine Verpflichtung bestehe, ein bei einem Verkehrsunfall beschädigtes Kraftfahrzeug durch einen vom gegnerischen Haftpflichtversicherer beauftragten Sachverständigen begutachten zu lassen. Die Klägerin habe durch Übermittlung des Kfz-Sachverständigengutachtens von Fritz M*** ihrer Verpflichtung gemäß § 29 Abs 2 KHVG genüge getan, sodass eine Beurteilung des Sachverhaltes, ob die Beklagten zur Klagsführung Anlass gegeben hätten, nicht geboten sei. Die Kostenentscheidung gründe sich auf § 41 und 43 Abs 2 ZPO.

Dagegen richtet sich der Kostenrekurs der Beklagten mit dem Antrag, die angefochtene Kostenentscheidung dahingehend abzuändern, dass die Klägerin schuldig erkannt werde, den Beklagten deren mit € 1.775,37 (darin enthalten € 213,49 USt und € 494,40 Barauslagen) bestimmten Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen zu bezahlen. Als Rekursgrund wird unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht.

Die Klägerin beantragt, dem Rekurs nicht Folge zu geben.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

Gemäß § 45 ZPO fallen die Prozesskosten dem Kläger zur Last, wenn der Beklagte durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage nicht Veranlassung gegeben und den in der Klage erhobenen Anspruch sofort anerkannt hat. Nur wenn beide Voraussetzungen zusammentreffen, kann § 45 ZPO angewendet werden. Daraus geht eindeutig hervor, dass be-

reits vor Klagsführung die Beklagten die Leistung des schließlich in der Klage Zugesprochenen anbieten hätten müssen und die Klägerin dies nicht angenommen hat. Im vorliegenden Fall kann davon jedoch keine Rede sein. Vielmehr hat die Drittbeklagte eine Bedingung in der Form aufgestellt, dass sie zur Zahlung nur bereit wäre, wenn das Klagsfahrzeug einer Begutachtung von einem von ihr zu beauftragenden Sachverständigen unterzogen werde. In ihren Rekursausführungen monieren die Rekurswerber, dass sie gemäß § 29 Abs 2 KHVG einen diesbezüglichen Anspruch haben. Ihr Einwand geht aber aus folgenden Gründen ins Leere:

Gemäß § 29 Abs 2 KHVG kann der Versicherer vom geschädigten Dritten Auskunft verlangen, soweit dies zur Feststellung des Schadensereignisses und der Höhe des Schadens erforderlich und dem geschädigten Dritten zumutbar ist. Aus dem Wortlaut dieser Gesetzesstelle geht eindeutig hervor, dass den geschädigten Dritten lediglich eine Auskunftspflicht trifft. Eine Verpflichtung, ein bei einem Verkehrsunfall beschäftigtes Kraftfahrzeug durch einen vom gegnerischen Haftpflichtversicherer beauftragten Sachverständigen begutachten zu lassen, lässt sich daraus jedoch nicht ableiten. In diesem Zusammenhang schließt sich das Rekursgericht der vom Erstgericht angeführten Judikatur entgegen der Ansicht der Rekurswerberinnen an. Mag es auch zutreffen, dass sich die vom Erstgericht zitierte Entscheidung des Oberlandesgerichtes Innsbruck, 4 R 72/92 in ÖJZ 1993/194 auf eine Schmerzensgeldforderung anlässlich eines Verkehrsunfalls und nicht auf eine Reparaturkostenforderung bezieht. Allerdings bleiben die Rekursausführungen schuldig, warum dies im vorliegenden Fall nicht gelten soll. Auch hier soll dem

Schädiger nicht die Möglichkeit eingeräumt werden, die Fälligkeit der Reparaturkostenforderung dadurch hinauszuschieben, dass er von der Klägerin fordert, sich zum Zweck der Einholung eines weiteren Gutachtens durch einen von ihm oder seinem Haftpflichtversicherer beauftragten Sachverständigen untersuchen zu lassen.

Das Gutachten des Sachverständigen M*** wurde jedenfalls der Drittbeklagten übermittelt, sodass die Klägerin ihrer Verpflichtung gemäß § 29 Abs 2 KHVG in ausreichendem Ausmaß nachgekommen ist. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung lässt sich dem Gesetz jedenfalls nicht entnehmen. Wie bereits ausgeführt, fordert § 45 ZPO das sofortige und vorbehaltlose Anerkenntnis der Beklagten. Auch daran scheitert bereits die Anwendbarkeit dieser Gesetzesstelle, weil die Beklagten die Klagsforderung erst in der zweiten Verhandlung, eben nach Vorliegen des vom Gericht eingeholten Gutachtens anerkannt haben.

Auch aus der von den Rekurswerbern ins Treffen geführten Entscheidung 4 Ob 139/93z lässt sich für die Beklagten nichts gewinnen, da dieser Entscheidung ein anders gelagerter Sachverhalt zugrunde liegt. Diese Entscheidung bezieht sich lediglich auf die Frage, ob einem KFZ-Sachverständigen das Betreten des Betriebsgeländes einer KFZ-Werkstätte in Ausübung des Hausrechtes verboten werden könne. Die Frage, wie weit die Auskunftspflicht gemäß § 29 Abs 2 KHVG reicht, wird hingegen überhaupt nicht thematisiert.

Insgesamt war daher dem Rekurs ein Erfolg zu versagen.

Gemäß § 528 Abs 2 Z 3 ZPO ist der Revisionsrekurs jedenfalls unzulässig.

Abt. 34, am 15. März 2011

VPräs Dr. B e r g e r

elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG